



F3

Rechtliche Rahmenbedingungen beim Arbeitsmarktzugang I:
EU-Bürgerinnen und -Bürger, Drittstaatenangehörige und Studierende (Stand: Juli 2018)

Wer darf was (I)?

Haben alle Zuwandernde den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt? [**>F4**]

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist in Deutschland rechtlich sehr unterschiedlich geregelt.

Wichtigste Faktoren dabei sind:

- > **der Aufenthaltsstatus**
- > **die Aufenthaltsdauer**

Der Zugang zum Arbeitsmarkt kann ohne Beschränkungen bestehen oder von bestimmten behördlichen Genehmigungen abhängen. Arbeitsgenehmigungen erteilen die Ausländerbehörden.

Zum Teil muss zusätzlich eine **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** eingeholt werden, diese prüft dann die Beschäftigungsbedingungen. Das Gesetz kann auch verlangen, dass die Bundesagentur für Arbeit eine sogenannte **Vorrangprüfung** durchführt:

Dabei wird geprüft, ob für den gewünschten Arbeitsplatz eine „**bevorrechtigte**“ Person, die geeignet ist, in Betracht kommt. „Bevorrechtigt“ sind Personen mit deutschem Pass, EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Menschen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis.

Welche Zugangsmöglichkeiten haben EU-Bürgerinnen und -Bürger?

- > EU-Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz benötigen in Deutschland **keinen** Aufenthaltstitel und haben einen **uneingeschränkten** Zugang zu Arbeit und Ausbildung. Ihre Familienangehörigen haben die gleichen Rechte.
- > Sonderformen der grenzüberschreitenden Beschäftigung (Entsendung oder Arbeitnehmerüberlassung) werden vom Gesetzgeber **gesondert** geregelt.

Welche Zugangsmöglichkeiten haben sogenannte Drittstaatsangehörige?

- > Ein Drittstaatsangehöriger – also eine ausländische Person, die nicht aus einem EU-Staat kommt, braucht grundsätzlich ein Visum, um nach Deutschland für einen längerfristigen Aufenthalt einreisen und arbeiten zu können.

>> weiter auf der Rückseite

Eine Frage der Qualifikation

- > **Vereinfachte Regelungen** beim Arbeitsmarktzugang gelten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Hochqualifizierte, Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten und leitende Angestellte.
- > **Qualifizierte** ausländische Fachkräfte mit einem deutschen oder mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss können eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erhalten.
- > **Hochqualifizierte** Drittstaatsangehörige können unter bestimmten Voraussetzungen sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Dies betrifft zum Beispiel Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Lehrpersonen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion.
- > Für qualifizierte – **nicht-akademische** – Fachkräfte, bestehen Zuwanderungsmöglichkeiten insbesondere in sogenannten Mangelberufen.
- > Für Akademikerinnen und Akademiker mit einem in Deutschland anerkannten oder vergleichbaren **Hochschulabschluss** besteht in den EU-Mitgliedstaaten ein erleichterter Arbeitsmarktzugang über die „**Blaue Karte EU**“.

- > Rechtliche Hürden wurden insbesondere für gut qualifizierte Fachkräfte und Akademikerinnen und Akademiker gesenkt.
- > Um hier arbeiten zu können, müssen meist bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, wie eine konkrete Jobzusage, ein Einkommen, das den Lebensunterhalt sichert sowie gute Deutschkenntnisse.

Welche Zugangsmöglichkeiten haben Studierende?

- > Studierende aus den EU-Mitgliedstaaten, aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz haben **uneingeschränkten** Zugang zum Arbeitsmarkt.
- > Alle anderen sind **je nach Aufenthaltstitel** berechtigt, 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Jahr zu arbeiten oder eine studentische Nebentätigkeit auszuüben.

Im Anschluss an das Studium haben Absolventinnen und Absolventen aus Drittstaaten **bis zu 18 Monate** Zeit, um in Deutschland einen Arbeitsplatz, der ihrem Abschluss entspricht, zu finden.

Infoblock

Immer für Sie da!

Sie suchen mehr Informationen zum Thema Einwanderung und Fachkräftebedarf? Wenden Sie sich direkt an die IQ Fachstelle Einwanderung.
www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung

Weitere Informationen

1. Rund um das Thema Arbeiten in Deutschland für Fachkräfte und Unternehmen informiert „Make-it-in-Germany“:
www.make-it-in-germany.com
2. Über den Zugang zum Arbeitsmarkt berät die

Zentrale Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland

3. Informationen zum Aufenthaltsrecht unterschiedlicher Einwanderergruppen gibt die Seite „Aufenthaltsrecht“ des Bundesministerium des Inneren (BMI): www.bmi.bund.de
4. Die „Arbeitsmarktintegration von Zuwanderungsgruppen in Deutschland“ steht im Fokus des Working Papers 03/2017 der Fachstelle Einwanderung. >>
5. Leitfaden zu § 17a Aufenthaltsgesetz: www.netzwerk-iq.de/einwanderung/publikationen